

# DJW-SATZUNG

*Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## PRÄAMBEL

Ziel des Vereins ist es, die Beziehungen zwischen Deutschland und Japan zu fördern. Er bietet eine Plattform für den Informationsaustausch und zur Diskussion von Fragen, die von gemeinsamem deutsch-japanischen Interesse sind. Auf diese Weise versucht er, das Verständnis füreinander zu vertiefen und Wege für partnerschaftliche Zusammenarbeit zu finden oder frei zu machen.

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis“ (DJW). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis e.V.“ (DJW).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die der Verständigung der Völker und der Verbesserung des wechselseitigen Verständnisses durch Informationen und Vermittlung länderspezifischer Kenntnisse dienen, z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen und gemeinsame Projekte, die zu einem besseren Verständnis der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln in den Partnerländern führen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
  - a) Durchführung von Veranstaltungen in beiden Ländern in Form von Präsenzveranstaltungen oder digitalen Veranstaltungen,

**Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis e. V. (DJW)**  
Graf-Adolf-Straße 49  
40210 Düsseldorf, Deutschland  
Tel.: +49 (0)211 - 99 45 91 91  
Fax: +49 (0)211 - 99 45 92 12  
[services@djw.de](mailto:services@djw.de) | [www.djw.de](http://www.djw.de)

**Bankverbindung in Deutschland**  
Deutsche Bank AG, Düsseldorf  
IBAN: DE62 30070024 0200453900  
BIC/SWIFT: DEUTDE33HAN

**Bankverbindung in Japan**  
Mizuho Bank (Bank Code 0001)  
Tokyo Chuo Branch (Branch Code 110)  
Kontonummer: 2550613 (futsū-Konto)  
BIC/SWIFT: MHCBJPJT

- b) Sammlung sachdienlicher Informationen und Weitergabe durch eigene Veröffentlichungen und durch die Beantwortung von Anfragen,
  - c) Förderung der Information sowie der Vermittlung länderspezifischer Kenntnisse seiner Mitglieder sowie von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins gerichtet ist,
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Handelskammern und Behörden, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan pflegen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Der Verein erfüllt die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben selbst. Soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann er sich Hilfspersonen bedienen oder seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks gefördert oder realisiert werden.
- (5) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge auf Erlangung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Das aufgenommene Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Bei Ablehnung des Antrags ist der die Mitgliedschaft begehrenden natürlichen oder juristischen Person eine schriftliche Begründung der Ablehnung durch den Vorstand mitzuteilen. Die natürliche oder juristische Person, die die Aufnahme begehrt, hat binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung das Recht, den schriftlichen Antrag zu stellen, dass die Mitglieder in ihrer nächsten Mitgliederversammlung (ob als Präsenzveranstaltung oder als rein digitale Versammlung) über das Aufnahmebegehren abstimmen. Diesen Antrag muss das die Aufnahme begehrende Mitglied gegenüber dem Vorstand stellen. Empfangsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung genießt Satzungsrang. Soweit in der Beitragsordnung hinsichtlich der Gebührenhöhen Rahmengebühren bezeichnet sind, kann der Vorstand bei der konkreten Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung der in der Beitragsordnung bezeichneten Rahmen die Gebühren mit dem jeweils betroffenen Mitglied einvernehmlich festlegen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens betreffend die juristische Person, die Mitglied des Vereins ist. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gröblich schädigt. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu bieten, eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses steht dem Mitglied ein durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand einzulegender Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Auf diesen Einspruch hin entscheidet die zeitlich gesehen auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung (ob präsent oder digital durchgeführt) über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Anlässlich dieser Mitgliederversammlung steht dem auszuschließenden Mitglied das Recht zur mündlichen Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu.

## § 4 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter
- d) der Geschäftsführer

## § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in Form einer Präsenzveranstaltung oder einer digitalen Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies kann durch E-Mail oder normalen Brief erfolgen. Im Falle der Benutzung einer E-Mail-Adresse ist die Zusendung der Einladung zur Mitgliederversammlung und aller weiteren Informationen und Auskünfte des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern an die E-Mail-Adresse zulässig, die das Mitglied dem Vorstand zuletzt mitgeteilt hat. Die Einladung enthält die während der Mitgliederversammlung zu erledigenden Tagesordnungspunkte nebst ggf. Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als digitale Veranstaltung ohne Präsenzpflicht für die Mitglieder abgehalten werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, steht dem Vorstand nach billigem Ermessen zu. Die Mitgliederversammlung als digitale Veranstaltung ist der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung gleichgestellt; eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Digitale Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür eine gesonderte elektronische Einladung nebst Zugangsberechtigung. Die sonstigen Bedingungen der digitalen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Sind während einer digitalen Mitgliederversammlung Wahlen abzuhalten, so stellt der Vorstand in technischer Hinsicht sicher, dass geheime oder offene Wahlen durch die Mitglieder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten durchgeführt werden können.

### Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis e. V. (DJW)

Graf-Adolf-Straße 49  
40210 Düsseldorf, Deutschland  
Tel.: +49 (0)211 - 99 45 91 91  
Fax: +49 (0)211 - 99 45 92 12  
[services@djw.de](mailto:services@djw.de) | [www.djw.de](http://www.djw.de)

### Bankverbindung in Deutschland

Deutsche Bank AG, Düsseldorf  
IBAN: DE62 30070024 0200453900  
BIC/SWIFT: DEUTDE33

### Bankverbindung in Japan

Mizuho Bank (Bank Code 0001)  
Tokyo Chuo Branch (Branch Code 110)  
Kontonummer: 2550613 (futsu-Konto)  
BIC/SWIFT: MHCBJPJT

Ferner hat der Vorstand in technischer Hinsicht sicherzustellen, dass die Wahl als solche durchgeführt werden kann, ebenso die Stimmauszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses Vorstandsmitglied kann die Leitung der Mitgliederversammlung an einen Dritten delegieren.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich oder in Textform verlangt wird. Das Einberufungsverlangen muss an den Vorsitzenden des Vorstandes oder an den Geschäftsführer versendet werden. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen, dieses gilt unabhängig davon, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als digitale Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl eines Ehrenvorsitzenden
  - e) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Wahl eines Kassenprüfers
- (6) Über die Annahme von Beschlussanträgen für die Mitgliederversammlung, die über die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder des Zustandekommens sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu erstellen und zu unterschreiben.

## **§ 6 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens aus drei weiteren Mitgliedern, sowie gegebenenfalls einem Ehrenvorsitzenden. Vorstandsmitglieder sollten Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird mindestens für die Dauer eines Jahres, höchstens jedoch für 5 Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins, kann der Vorstand während einer laufenden Amtszeit Vorstandsmitglieder kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einen jährlichen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und einen Jahresbericht zu erstellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.

**Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis e. V. (DJW)**  
 Graf-Adolf-Straße 49  
 40210 Düsseldorf, Deutschland  
 Tel.: +49 (0)211 - 99 45 91 91  
 Fax: +49 (0)211 - 99 45 92 12  
[services@djw.de](mailto:services@djw.de) | [www.djw.de](http://www.djw.de)

**Bankverbindung in Deutschland**  
 Deutsche Bank AG, Düsseldorf  
 IBAN: DE62 30070024 0200453900  
 BIC/SWIFT: DEUTDE33

**Bankverbindung in Japan**  
 Mizuho Bank (Bank Code 0001)  
 Tokyo Chuo Branch (Branch Code 110)  
 Kontonummer: 2550613 (futsu-Konto)  
 BIC/SWIFT: MHCBJPJT

- (3) Der Vorstand kann sich bei der Erledigung der täglichen Verwaltungsarbeit der Hilfe eines Geschäftsführers bedienen.
- (4) Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer das Amt des Vorsitzenden erfolgreich geführt oder sich auf andere Weise besondere Verdienste um den DJW erworben hat. Der Vorstand schlägt den Ehrenvorsitzenden vor, der dann durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Diese Berufung als Ehrenvorsitzender ist zeitlich nicht begrenzt. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen, jedoch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit der Ehrenvorsitzende ein Mitglied des Vereins ist. Der Ehrenvorsitzende nimmt eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand wahr. An der Berichterstattung von Vorstand und der Berichterstattung durch einen ggf. bestellten Geschäftsführer bleibt er beteiligt.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Zu den Sitzungen soll mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. In der Regel ist der Einladung eine Tagesordnung beigefügt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Der Vorstand hat jährlich eine Jahresrechnung des Vereins aufzustellen.

## **§ 7 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner eigenen Amtszeit den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den/die Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand kann im Wege der Erteilung einer Vollmacht einen Geschäftsführer mit einer Rechtsmacht ausstatten, so dass dieser in die Lage versetzt ist, die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Vereins für den Vorstand zu besorgen.

## **§ 8 KASSENPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Aufgabe des Kassenprüfers besteht darin, die Jahresrechnung des Vereins im Hinblick auf ihre Konformität mit dem Vereinszweck in Art und Höhe der getätigten Ausgaben zu prüfen. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten und empfiehlt der Mitgliederversammlung ggf., die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

## **§ 9 BEIRAT**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat einberufen. Als Mitglieder dieses Beirats werden Persönlichkeiten berufen, die hinsichtlich der Aufgabenstellung des Vereins über besonderes Sachwissen verfügen oder auf andere Weise der deutsch-japanischen Zusammenarbeit und Verständigung besonders verpflichtet sind.

### **Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis e. V. (DJW)**

Graf-Adolf-Straße 49  
40210 Düsseldorf, Deutschland  
Tel.: +49 (0)211 - 99 45 91 91  
Fax: +49 (0)211 - 99 45 92 12  
[services@djw.de](mailto:services@djw.de) | [www.djw.de](http://www.djw.de)

### **Bankverbindung in Deutschland**

Deutsche Bank AG, Düsseldorf  
IBAN: DE62 30070024 0200453900  
BIC/SWIFT: DEUTDE33

### **Bankverbindung in Japan**

Mizuho Bank (Bank Code 0001)  
Tokyo Chuo Branch (Branch Code 110)  
Kontonummer: 2550613 (futsu-Konto)  
BIC/SWIFT: MHCBJPJT

## **§ 10 ARBEITSGRUPPEN**

- (1) Der Verein kann zur Wahrnehmung spezifischer Interessen Arbeitsgruppen bilden, die Themenkomplexe und Fragestellungen im deutsch-japanischen wirtschaftlichen Kontext bearbeiten.
- (2) Die Arbeitsgruppen vereinen Mitglieder und am DJW Interessierte. Sie können – in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung – Themen erarbeiten, Veranstaltungen organisieren und die digitale Infrastruktur des Vereins nutzen.
- (3) Die Arbeitsgruppen sollten in der Mitgliederversammlung von Ergebnissen ihrer Arbeit und zukünftigen Projekten berichten.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben auch hier unberücksichtigt. Eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (2) Falls nichts anderes beschlossen wird, ist der Vorsitzende einzelvertretungsberechtigter Liquidator des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung „Studienwerk für Deutsch-Japanischen Kulturaustausch in NRW e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 26. April 2021

(Satzung aus dem Jahr 2002 mit Änderungen vom 25. April 2007, vom 23. September 2011 sowie vom 26. April 2021.)

**Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis e. V. (DJW)**  
 Graf-Adolf-Straße 49  
 40210 Düsseldorf, Deutschland  
 Tel.: +49 (0)211 - 99 45 91 91  
 Fax: +49 (0)211 - 99 45 92 12  
[services@djw.de](mailto:services@djw.de) | [www.djw.de](http://www.djw.de)

**Bankverbindung in Deutschland**  
 Deutsche Bank AG, Düsseldorf  
 IBAN: DE62 30070024 0200453900  
 BIC/SWIFT: DEUTDE33

**Bankverbindung in Japan**  
 Mizuho Bank (Bank Code 0001)  
 Tokyo Chuo Branch (Branch Code 110)  
 Kontonummer: 2550613 (futsū-Konto)  
 BIC/SWIFT: MHCBJPJT